Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/59

25. 01. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission an den Rat über die von den Interventionsstellen übernommenen Rohtabakmengen der Ernte 1973

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Bericht der Kommission an den Rat über die von den Interventionsstellen übernommenen Rohtabakmengen der Ernte 1973

I.

Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak [1]) bestimmt:

„Überschreiten bei einer Sorte oder Sortengruppe die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen für eine gegebene Ernte einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung bzw. in allen Fällen eine bestimmte Menge, so prüft der Rat die Lage aufgrund eines Berichtes, den ihm die Kommission am Ende des Wirtschaftsjahres und spätestens bis zum 30. April des auf die Ernte folgenden Kalenderjahres vorlegt."

Die betreffenden Hundertsätze und Mengen wurden vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates vom 20. Juli 1970 [2]) festgelegt. Die Erfahrung mit dem Funktionieren der Marktorganisation hat auch diesmal wieder gezeigt, daß es der Kommission nicht möglich war, diesen Bericht vor dem Termin (30. April des auf die betreffende Ernte folgenden Kalenderjahres) vorzulegen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die endgültigen Angaben der Kommission seit der Ernte 1974 aufgrund der beschleunigten Übernahmetätigkeiten der Interventionsstelle rascher zugegangen sind.

Für die Ernte 1973 zeigen die Interventionsankäufe, daß die Mengen Beneventano 1469 t Tabakballen ausmachen. Diese Zahl ist mittels der Gewichtsverlustkoeffizienten, die zur Festsetzung der Prämien verwendet werden, in eine Mengenangabe von Tabakblättern umzurechnen, d. h. man erhält 1632 t. Damit sind offenbar der Höchstwert „20 v. H. der Erzeugung" bei dieser Sorte sowie der „Höchstwertmengen" (1200 t) überschritten. Somit wird eine Prüfung der Produktions- und Absatzlage bei dieser Sorte, wie sie sich aus den derzeit vorliegenden Informationen ergibt, erforderlich.

1. **Anbaufläche und Erzeugung** (siehe Anlage I)

Die Anbaufläche von Beneventano, die zwischen 1966 und 1969 nahezu 5500 ha betrug, ging 1970 plötzlich zurück (auf 3900 ha) und erreichte 1975 4700 ha.

Die Erzeugung weist dagegen infolge sehr unterschiedlicher Erträge (10,5 bis 18,1 Dz/ha) große Schwankungen auf. Im abgelaufenen Jahrzehnt betrug die größte Erzeugung (1968) 8000 t, die kleinste (1971) 3700 t. 1973 betrug die Erzeugung 4903 t, 1974 5100 t; für 1975 wird jedoch eine Menge von 6500 t geschätzt.

2. **Erzeugungsstruktur** (siehe Anlagen III und IV)

Kennzeichnend für Beneventano, der ausschließlich in Süditalien (Provinzen Benevento – 80 v. H. – und Avellino) angebaut wird, sind folgenden Tatsachen:

— außerordentlich geringer Ertrag (Durchschnitt 1970 – 1974: ± 13 Dz/ha);

— Nutzung von durchschnittlich geringwertigem Boden, auf dem andere Tabaksorten und andere Kulturen keine wirtschaftlich lohnenden Erträge bringen; der Versuch jedoch, Beneventano durch andere Sorten (Kentucky, Badischer Geudertheimer, Paraguay und Bright) zu ersetzen, erwies sich als schwierig, qualitativ jedoch als sehr ermutigend;

— Selbstbewirtschaftende Landwirte (± 8000) auf kleinen Parzellen, wobei 58 v. H. mit den Monopolagenturen und 42 v. H. mit Genossenschaften verbunden sind;

— im Vergleich zu anderen Tabaksorten hoher Anteil der Arbeitskraft (71 v. H. der Erzeugungskosten).

3. **Absatz** (siehe Anlage II)

Ernte 1973

Bei einer Erzeugung von 4903 t Tabakblättern entfielen auf die Interventionsankäufe 1469 t Tabakballen bzw. 1632 t Tabakblätter (33,3 v. H. der Erzeugung). Der Verkauf an nicht italienische Verwender erreichte etwa 600 t. Hieraus folgt, daß das italienische Monopol in Mengen angekauft hat, die 2668 t Tabakblättern (54,4 v. H. der Erzeugung) entsprechen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juli 1970

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 110/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Ernte 1974

Die Vermarktung dieser Ernte hat zu Gesamtinterventionsankäufen von 3055 t, davon ± 1351 t Beneventano (vorl.) geführt.

Die Mengen Beneventano, für die auch 1974 eine Intervention durchgeführt wurde, werden wahrscheinlich die zwei Höchstgrenzen im Sinne von Artikel 13 der Grundverordnung überschreiten.

Ferner zeigen die Vorausschätzungen der Interventionsankäufe für die Ernte 1975 eine bedeutende Zunahme (± 2200 t) auf.

Es müß betont werden, daß alle Mengen für die Interventionsankäufe aus der Erzeugung der organisierten Erzeugergenossenschaften stammen. Mit den Einnahmen der 1974 und 1976 durch Ausschreibung durchgeführten Verkäufe konnten nur die Lagerungskosten (Durchschnitt 2 Jahre) gedeckt werden, d. h. daß die Ausgaben für den Ankauf von Tabak zum Interventionspreis sowie die sonstigen Interventionskosten (Einfuhr, Ausfuhr, Finanzierung) einen Nettoverlust für den EAGFL bedeuten.

II.

Es ist darauf hinzuweisen, daß dies nunmehr der 3. Bericht über die Lage des Beneventano ist, den die Kommission dem Rat vorlegt, und daß:

— die in den letzten Jahren angewandte Politik zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes von Angebot und Nachfrage und zur Verbesserung des Absatzes dieser Sorte mittels Prämien, Preisen und Erstattungen nicht das erwartete Ergebnis gezeitigt hat;

— die Bestände der Interventionsstelle einen kritischen Stand erreicht haben (1351 t für die Ernte 1974, ± 2200 t für die Ernte 1975), während sich die Erzeugerverbände in Italien lebhaft gegen den Verkauf dieser Mengen durch Ausschreibung ausgesprochen haben, da dies ihrer Meinung nach zusätzliche Absatzschwierigkeiten für diese Sorte auf dem Weltmarkt hervorrufen würde;

— die Absatzschwierigkeiten ausschließlich die Erzeugerverbände (die mit Hilfe des EAGFL selbst sowie durch seinen finanziellen Beitrag zu den für die Verarbeitungsausrüstung erforderlichen Investitionen gegründet worden sind) betreffen, die in diesen benachteiligten Gebieten Süditaliens die beste Aufwertung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Außerdem gibt es in diesem Gebiet derzeitig keine geeigneten Ausweichlösungen;

— insbesondere darauf hingewiesen werden muß, daß diese Erzeugerverbände mit der Ernte 1974 bedeutende Bemühungen zur Durchführung eines Sortenumstellungsprogramms unternommen haben. Die Auswirkungen dieser Bemühungen sind jedoch begrenzt, da sich einerseits die Erzeuger aus psychologischen Gründen zurückhalten (traditionelle Gebundenheit an die Sorte Beneventano) und da andererseits die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme sehr weitläufig sind.

Aus der geschilderten Lage ergibt sich, daß die in Artikel 13 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen spezifischen Maßnahmen angewandt werden sollen, um bei der Sorte Beneventano ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß alle geplanten Maßnahmen zu einem sich auf drei Ernten erstreckenden Programm zusammengefaßt werden sollten, um die Erzeugung von Beneventano um mindestens die Hälfte zu verringern und somit das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen.

III.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, folgende Bestimmungen für drei aufeinanderfolgende Ernten, beginnend mit der Ernte 1977, zu erlassen:

— Anwendung der spezifischen Maßnahmen gemäß Artikel 13 Abs. 4

  a) Herabsetzung des Niveaus des Interventionspreises,

  b) Begrenzung der von den Interventionskäufen betroffenen Mengen,

— Gewährung einer besonderen Unterstützung für jeden Hektar Land, auf dem statt Beneventano nun eine andere Sorte angebaut wird.

  (siehe Vorschlag einer Richtlinie im Anhang)

1. Um die Erzeugung in solchem Maße zu drosseln, daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederhergestellt wird, schlägt die Kommission vor, daß

   — einerseits der Interventionspreis für Blätter (10 v. H.) stark herabgesetzt wird, was eine Herabsetzung des abgeleiteten Interventionspreises von rund 8,5 v. H. mit sich bringt,

   — und andererseits die mengenmäßigen Absatzgarantien (Interventionskäufe) für alle Qualitäten der betreffenden Sorte allmählich verringert werden.

   Ab Ernte 1977 und auf Grundlage der zur Intervention gegebenen Mengen der Ernte 1975 (voraussichtlich 2200 t) wird also vorgeschlagen, die Mengen allmählich dahin zu begrenzen (für die Ernte 1977 75 v. H., 1978 50 v. H. und 1979 25 v. H.), daß die Höchstgrenze der Interventionsankäufe für die Ernte 1979 ± 500 t beträgt. Diese Verminderung muß in jeder Genossenschaft im Verhältnis zu den im Bezugserntejahr an die Intervention gegebenen Mengen durchgeführt werden.

   Alle diese Maßnahmen, die einen Einkommensverlust von 300 RE/ha zur Folge haben (siehe a), sollten dazu ausreichen, daß die Erzeuger den Anbau der Sorte Beneventano allmählich aufgeben. Außerdem gewährleistet die Einschränkung der Interventionsankäufe, daß die von einer oder mehreren Erzeugerverbänden durchgeführte Verminderung der Anbauflächen nicht durch eine

entgegengesetzte Politik anderer Vereinigungen erschwert oder sogar zunichte gemacht wird.

Betreffend die Schätzungen der „voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und die Lebenshaltung der betroffenen Erzeuger" (Artikel 13 Abs. 8) infolge Anwendung der vorgeschlagenen gezielten Maßnahmen meint die Kommission, daß sie unter den folgenden zwei Gesichtspunkten untersucht werden müssen:

a) Einkommensverluste je ha, die sich aus der Herabsetzung des abgeleiteten Interventionspreises sowie der Begrenzung der für eine Intervention in Frage kommenden Mengen ergeben.

   Abgeleiteter Interventionspreis
   RE 1,725 × 14 Dz/ha = 2,415 RE/ha
   RE 2,415 − 8,5 v. H. = 2,210 RE/ha

   Einkommensverluste
   RE 2,415 − 2,210 RE = 205 RE/ha

   Außerdem muß man berücksichtigen, daß bestimmten Mengen (± 5 v. H.) insbesondere auf Grund der Ertragsschwankungen nicht mehr die Garantie eines Interventionsankaufs zugute kommt. Dies drückt sich in einer Verminderung der Hektareinnahmen von rund 100 RE aus.

   Einkommensverluste insgesamt:
   205 RE + 100 RE = 305 RE/ha

b) Auswirkungen auf die Beschäftigungslage

   Die Durchführung der gezielten Maßnahmen wird die Verarbeitungstätigkeit der Erzeugerverbände beeinflussen und auch Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben, die nur schwierig einzuschätzen sind. Durch Gewährung einer besonderen Umstellungsbeihilfe gewährleistet die Kommission die Weiterführung der Verarbeitungstätigkeiten dieser Tabakvereinigungen und damit einen Schutz der Beschäftigungslage.

2. Die Kommission schlägt die Gewährung einer Sonderbeihilfe vor, die in einem Mal für jeden Hektar bezahlt wird, der endgültig von Beneventano auf andere Tabaksorten umgestellt wird. Es wird geschätzt, daß bei einer jährlichen Umstellung von rund 500 bis 600 ha nach drei Jahren auf 1500 bis 1800 ha kein Beneventano mehr angebaut wird, auf den in den letzten Jahren beinahe die Hälfte der Erzeugung entfallen war.

   a) Der Betrag der Sonderbeihilfe, der aus folgenden Teilbeträgen besteht:

      — einer Vergütung von 300 RE/ha zum Ausgleich des Einkommensverlustes (siehe III. 1. a, Seite 5);

      — einem pauschalen Beitrag zu den anfänglichen Umstellungskosten (insbesondere technische Unterstützung, neue Tabakpflänzchen, Werbung) von 200 RE/ha,

      beläuft sich auf insgesamt 500 RE/ha.

   b) Die Sonderbeihilfe wird mit Beginn der Ernte 1977 den Erzeugern von Beneventano-Tabak gewährt, die sich verpflichten, die Fläche, auf der diese Sorte 1976 angebaut wurde, ganz oder teilweise auf andere Sorten umzustellen. Da der Teil der Erzeugung, für die eine Intervention durchgeführt wird, von den in „Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden oder anderen Zusammenschlüssen, die als Erzeuger und Verarbeiter auftreten" zusammengeschlossenen Erzeugern stammt, wird vorgeschlagen, die Sonderbeihilfe diesen Zusammenschlüssen unmittelbar zu gewähren. Außerdem muß ein Teil der Sonderbeihilfe (60 v. H.) den Erzeugern im Verhältnis ihrer Anbaufläche bezahlt werden, damit eine tatsächliche Vergütung der Einkommensverluste infolge der Anwendung der „gezielten Maßnahmen" garantiert werden kann.

   c) Um eine wirksame Überwachung des vorgeschlagenen Umstellungsprogramms zu garantieren, sollte man sich auf die (bei der italienischen Interventionsstelle AIMA) durchzuführende Registrierung der für die Ernte 1976 von jeder Erzeugervereinigung bebauten Fläche gründen. Die Beihilfe wird erst gewährt, wenn die AIMA die tatsächliche Verminderung der Beneventano-Anbaufläche festgestellt hat, und zwar für das erste Jahr eine Verminderung gegenüber der Fläche von 1976 und für die weiteren Jahre eine Verminderung gegenüber der Fläche des Vorjahres.

   d) Ferner setzt die Kommission den Rat von ihrer Absicht in Kenntnis,

      — jegliche Finanzierung eines für einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommenden Vorhabens betreffend die Erzeugung oder die Verarbeitung von Beneventano zu verweigern;

      — ihm vorzuschlagen, zum Abschluß des dreijährigen Umstellungsprogramms die Höchstmenge bei der Übernahme durch die Interventionsstellen (Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates) auf Grundlage der Erzeugung 1979 zu überprüfen.

   e) Die voraussichtlichen Ausgaben für die Finanzierung des Programms dürften sich auf jährlich 250 000 bis 300 000 RE (jährliche Umstellung von 500 bis 600 ha) und damit auf einen Gesamtbetrag von 0,75 bis 0,90 Mio RE in den drei Jahren belaufen.

Demgegenüber bringt die Durchführung des vorgeschlagenen Programms eine bedeutende Verminderung der Interventionsmengen mit sich (von 2200 auf ± 500 t), die für den EAGFL stets sehr hohe Nettoverluste je Tonne zur Folge haben (voraussichtliche Nettoverluste für den Tabak der Ernte 1974: ± 3112 RE/t).

Man kann also behaupten, daß die Durchführung des vorgeschlagenen Programms nicht nur eine Sanierung des Beneventano-Marktes ermöglicht, sondern auch Einsparungen für den EAGFL ergeben dürften.

Anhang I

Beneventano

	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Fläche (ha)	3 235	4 722	5 425	5 863	5 636	5 390	3 894	2 868	3 075	2 802	3 879	4 734
Ertrag (Ztr/ha)	14,4	13,2	12,2	12,4	14,3	10,5	13,7	12,9	12,6	17,5	13,2	13,7
Erzeugung (t)	4 655	6 302	6 641	7 276	8 060	5 679	5 338	3 703	3 846	4 903	5 133	6 472

Anhang II

Tabak

A) Erzeugung und Absatz (Oktober 1976)

Ernte	Nr.	Sorte	Erzeugung (Tabakblätter)	Verkäufe an die übrigen Mitgliedstaaten		Verkäufe an dritte Länder		Interventionsankäufe		Ankäufe d. italienischen Monopols
				Tabakballen	Tabakblätter [1]	Tabakballen	Tabakblätter [1]	Tabakballen	Tabakblätter [1]	Tabakblätter
			1	2	3	4	5	6	7	8
	14	Beneventano								
1970	14	"	5 338	24	27	10	11	606	674	4 626
1971	14	"	3 703	103	114	20	23	553	614	2 952
1972	14	"	3 846	281	312	102	113	841	934	2 487
1973	14	"	4 903	583	648	—	—	1 469	1 632	2 623
1974	14	"	5 133	139	154	75	83	1 351	1 501	3 395

B) Interventionsankäufe aus der Ernte 1973

Sorte	Interventionsankäufe Tabakballen, die Tabakblättern gleichwertig sind [1]		durch die VO (EWG) 1469/70 festgesetzte Höchstmengen	Erzeugung 1973 (Tabakblätter)	Verhältnis Intervention/ Erzeugung
Beneventano	1 469	1 632	1 200	4 903	33,5

[1]) Gemäß den für die Ermittlung der Prämien und der abgeleiteten Interventionspreise benutzten Koeffizenten für die Gewichtsverluste

Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten

Anhang III

A) Erzeugungsstruktur (Stand 1974)

	Tonnen	
Monopolstellen		
S. Giorgio	626	
Benevento	2 354	
	2 980	58 v. H.
Genossenschaften		
Consorzio Agr. SA/VA/AV	768	
CECAS (Ente Sviluppo)	393	
Coop. Samita (Casa Muzzog.)	800	
Coop. Eurotabacco	192	
	2 153	42 v. H.
Insgesamt	5 133	

B) Betriebe, die Beneventano-Sorte anbauen

Provinzen	1970	1971	1972	1973
Benevento	6 000	5 985	6 100	6 150
Avellino	1 900	2 000	2 000	2 100
Insgesamt	7 900	7 985	8 100	8 250

Quelle: Mitteilungen der Berufsorganisationen

Anhang IV

A) Anteil der Arbeitskräfte beim Beneventano-Anbau gegenüber den anderen im gleichen Gebiet angebauten Sorten

Sorten	Durchschnitts-erzeugung	Stunden/ha	Stunden/Zentner
Burley	35	1900	54,2
Maryland	32	1900	61,2
Kentucky	20	1100	55,0
Beneventano	14	1200	85,7

B) Vergütung der Arbeitskräfte und der übrigen Produktionsmittel gegenüber den Gesamterzeugungskosten für Beneventano und die übrigen Sorten (Stand 1973)

Sorten	Arbeitskräfte v. H.	Andere Produktionsmittel v. H.
Burley	52,5	47,5
Maryland	58,5	41,5
Kentucky	41,5	48,5
Beneventano	70,8	29,2

Quelle: Mitteilung der Berufsorganisationen

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittskarte [2]), insbesondere auf Artikel 13 Abs. 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehene Bericht der Kommission weist für die Sorte Beneventano eine erhebliche Zunahme von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen aus. Diese Mengen liegen erheblich über den in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates vom 20. Juli 1970 [4]) festgesetzten Mengen und dem dort festgesetzten Hundertsatz der Erzeugung, deren Überschreitung die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Verfahren auslöst.

Trotz der bisher verfolgten sehr vorsichtigen Preispolitik, die durch eine Blockierung des Zielpreises während dreier Jahre bei gleichzeitiger beträchtlicher Heraufsetzung der Prämie gekennzeichnet ist, hat sich die Absatzlage verschlechtert. Es ist deshalb notwendig, die vorgesehenen spezifischen Maßnahmen, nämlich Herabsetzung des Niveaus der Interventionspreise und Ausschluß bestimmter oder aller Qualitäten der betreffenden Tabaksorte von den Interventionskäufen anzuwenden. Um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen, sind diese Maßnahmen auf mehrere aufeinanderfolgende Ernten anzuwenden.

Die Maßnahmen werden eine spürbare Verringerung der Erlöse der betreffenden Pflanzer und eine Verringerung des Beschäftigtenstandes zur Folge haben. Diesen Schwierigkeiten muß durch Gewährung einer Beihilfe begegnet werden.

Diese Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß sie zum einen den Erlösverlust ausgleicht und zum anderen dadurch, daß die Pflanzer veranlaßt werden, ihren Anbau auf Sorten mit größerer Marktnachfrage umzustellen, den Beschäftigungsstand in der Tabakverarbeitung aufrechterhält.

Die Pflanzer von Tabak dieser Sorte haben sich entweder zu Vereinigungen zusammengeschlossen oder bauen den Tabak gemäß den mit Verarbeitungsbetrieben geschlossenen Verträgen an. Um insbesondere die Durchführung der Umstellungsprogramme und die Verwaltungskontrolle zu erleichtern, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar auf solche Vereinigungen und Betriebe anwenden.

Da ein Teil der Beihilfe die Erlösverluste ausgleichen soll, ist vorzuschreiben, daß die Empfänger diesen Teil der Beihilfe unmittelbar an die Pflanzer im Verhältnis zu ihren Umstellungsflächen auszahlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernten 1977, 1978 und 1979 wird ein Programm von Maßnahmen für Tabak der Sorte Beneventano erstellt.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Tabak der Sorte Beneventano wird von 90 auf 80 v. H. des entsprechenden Zielpreises verringert.

Artikel 3

Die Mengen aller Tabakqualitäten der Sorte Beneventano aus den Ernten 1977, 1978 und 1979, die von den Interventionsstellen aufgekauft werden können, werden auf 75, 50 bzw. 25 v. H. der entsprechenden Mengen beschränkt, die von der Interventionsstelle für die Ernte 1975 übernommen worden sind.

Artikel 4

Den Pflanzern, die ihre gesamte Anbaufläche oder einen Teil ihrer Anbaufläche, die für die Ernte des Vorjahres mit der Tabaksorte Beneventano bepflanzt war und der Kontrolle der Interventionsstelle unterstand, auf andere Sorten umstellen, wird auf Antrag eine besondere Hektarbeihilfe gewährt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Vereinigungen, in denen sich die Pflanzer zusammenschließen und die als Erzeuger und Verarbeiter auftreten, sowie auf diejenigen Verarbeitungsbetriebe, die den Tabak vertraglich anbauen lassen, anwenden, insofern sie den Pflanzern die mit Umstellungsverrichtungen verbundenen Vorteile gewähren.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 34 vom 28. April 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juli 1970, S. 35

Artikel 6

1. Die in Artikel 4 vorgesehene Beihilfe wird für die Ernte 1977 auf 500 Rechnungseinheiten je umgestellten Hektar festgesetzt.
2. Diese Beihilfe soll den Erlösverlust, den der Pflanzer als Folge der Anwendung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen erleidet, ausgleichen und zur Deckung der durch die Umstellung anfallenden Erstausgaben beitragen.
3. Wird von der in Artikel 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erhalten die Pflanzer unmittelbar als Ausgleich des Erlösverlusts sechzig Prozent der im Verhältnis zu den umgestellten Flächen errechneten Beihilfe.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassen.

Artikel 8

Die in Artikel 4 vorgesehene Sonderbeihilfe gilt hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Bestandteil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte.

Artikel 9

Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls eine Anpassung des Beihilfesatzes für die Ernte 1978 und 1979 vor.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 17. Dezember 1976

1. Haushaltsposten: Posten 7010

2. Bezeichnung des Vorhabens: Sondermaßnahmen für den Tabak der Sorte „Beneventano"

3. Juristische Grundlage: Artikel 13 der Verordnung 727/70

4. Ziele des Vorhabens: Schaffung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Tabakbereich und Lagereinschränkung

	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ( )	Kommendes Haushaltsjahr ( )
5. Finanzielle Auswirkungen			
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	0,3 m RE		0,3 m RE
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	0	— 0,2	— 1,3
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode: siehe Anhang

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja

Anmerkungen: Diese Beträge schließen nicht den doppelten Satz der Umrechnung ein, der diese Beträge um annähernd 50 v. H. erhöht

Anhang zum Finanzbogen

Berechnungsweg der finanziellen Auswirkungen hinsichtlich des Verordnungsvorschlages betreffend eine Sonderbeihilfe im Falle einer Nicht-Wiederbepflanzung mit Tabak der Sorte „Beneventano" (Artikel 13 Verordnung 727/70)

1) Ausgaben für vorgeschlagene Sonderbeihilfe m RE

Berechnungselemente/Jahr	1977	1978	1979	1980	Summe
600 ha zu 500 RE/ha =	0,3	0,3	0,3	—	0,9

2) Einsparung der Ausgaben Ankauf-Lager, die sich aus reduzierten Interventionsangebotsmengen errechnen; unter Berücksichtigung eines mittleren Nettoverlusts von 3112 RE/t m RE

Berechnungselemente/Jahr	1977	1978	1979	1980	Summe
550 t × 3112 RE/t =	—	1,7	—	—	1,7
1100 t × 3112 RE/t =	—	—	3,4	—	3,4
1650 t × 3112 RE/t =	—	—	—	5,6	5,6
Insgesamt	—	1,7	3,4	5,6	10,7

3) Voraussichtliche die Prämie betreffende Ausgaben unter Berücksichtigung der Wiederbepflanzung der Beneventanoflächen mit anderen Sorten, denen ein mittlerer Ertrag von 20/100 kg pro Hektar und eine mittlere Prämie von 1200 RE/t zugrundegelegt sind m RE

Berechnungselemente/Jahr	1977	1978	1979	1980	Summe
600 ha × 2 = 1200 t × 1200 RE/t =	—	1,4	—	—	1,4
1200 ha × 2 = 2400 t × 1200 RE/t =	—	—	2,9	—	2,9
1800 ha × 2 = 3600 t × 1200 RE/t =	—	—	—	4,3	4,3
Insgesamt	—	1,4	2,9	4,3	8,6